



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 113/2022/2023 3. LIGA

03.05.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 03.05.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.600,- Euro belegt.
2. Der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.10.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

21.04.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen Rot-Weiss Essen und dem VfL Osnabrück am 14.03.2023 in Essen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.600,- Euro belegt.
2. Der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.10.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen Rot-Weiss Essen und dem VfL Osnabrück am 14.03.2023 in Essen wurden im Osnabrücker Zuschauerbereich insgesamt mindestens 56 pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Verlauf der ersten Halbzeit wurden im Osnabrücker Zuschauerbereich insgesamt elf Bengalische Fackeln gezündet. Zu Beginn der zweiten Halbzeit wurden im Osnabrücker Zuschauerbereich im Rahmen einer Choreografie mindestens acht Bengalische Fackeln sowie mindestens 20 Stroboskope gezündet. Im Verlauf der zweiten Halbzeit wurden im Osnabrücker Zuschauerbereich sodann insgesamt 17 weitere Bengalische Fackeln gezündet.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 19.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 28.04.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –